

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **24=44 (1878)**

Heft 44

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

L'année militaire, revue annuelle des faits relatifs aux armées française et étrangères, Première Année. 1877. Paris, Librairie militaire Berger-Levrault et Comp., 1878.

Das vorliegende, sehr verdienstvolle Unternehmen stellt sich zur Aufgabe alljährlich zu berichten:

1. Ueber die in der französischen Armee im Laufe des Vorjahrs stattgehabten Modificationen und Aenderungen in Bezug auf Taktik, Organisation oder Bewaffnung.
2. Ueber die in den fremden Armeen modificirten oder veränderten gleichen Gegenstände.
3. Ueber die im Vorjahre stattgefundenen militärischen Ereignisse (Expeditionen, Feldzüge).
4. Ueber verschiedene, speziell die französische Armee berührende Angelegenheiten, Ernennungen, Avancements-Tableau, Necrologe, bibliographische Mittheilungen u. s. w. In dieser Abtheilung befindet sich auch ein zum Nachsehen höchst bequem eingerichteter und für den Militär, wie Politiker, gleich brauchbarer Tages-Kalender des Vorjahrs. (1877.)

Wir wünschen der Année militaire den Erfolg, den diese Publikation verdient, und empfehlen sie allen denen — selbstverständlich allen Militär-Bibliotheken — welchen es wünschenswerth erscheint, nicht allein eine genaue Kenntniß der französischen Armee zu haben, sondern auch von allen in derselben sich vollziehenden Veränderungen stets auf dem Laufenden erhalten zu werden.

J. v. S.

Eidgenossenschaft.

Bundesstadt. (Verordnung über Strafausführung) Da während des diesjährigen Truppenzusammenzuges die den fehlbaren Soldaten auferlegten Strafen nicht sofort verbüßt werden konnten, so wurden die Betroffenen nach geschwinder Dienstentlassung und zwar im selben Kanton, wo dieselbe stattgefunden, sofort zur Verbüßung des ihnen auferlegten Strafmaßes angehalten. Ohne seitens der Bestraften auf Widerspruch zu stoßen, wurde das eidg. Militärdepartement jedoch von den Militärbehörden der Kantone, in welchen die fehlbaren Militärs ihre Strafe zu verbüßen hatten, mit hierauf bezüglichen Anfragen ausgegangen. Um diese Fragen endgültig zu regeln, hat hierauf das eidg. Militärdepartement an sämtliche kantonale Militärbehörden, Divisionäre, Waffenkess u. s. w. nachstehendes Circular erlassen, welches wir hier im Wortlaute mittheilen:

„Um die bisher zu Tage getretenen Unzulänglichkeiten bei der Verbüßung der Strafen nach beendigtem Dienste für die Zukunft zu vermeiden, findet sich das Departement veranlaßt zu verfügen:

1) Es ist nur in solchen Fällen die Verbüßung einer im Instruktorbdenste auferlegten Strafe nach dem Dienste anzuordnen, wo dieses als notwendige Verschärfung angezeigt ist, oder wo die Strafvollziehung während des Dienstes auf besondere Schwierigkeiten stoßen würde. 2) Wenn der Strafvollzug nach dem Dienste stattfinden soll, so sind die betreffenden Militärs bei der kantonalen Entlassung der Corps zum unmittelbaren Antritt der Strafe zu verhalten. Die Corpscommandanten haben daher den kantonalen Militärbehörden rechtzeitig die nöthigen bezüglichen Mittheilungen zu machen. Ausnahmeweise können Militärs, welche eine Strafe nach beendigtem Dienste zu erleiden haben, auf ihr besonderes motivirtes Verlangen, oder Behufs Rücktransport ihrer Pferde, mit ihrem Corps entlassen und später zur Verbüßung ihrer Strafe einberufen werden. 3) Die Fehlbaren haben die Strafen nach dem Dienste ohne Sold und Reiseentschädigung

zu verbüßen, was bei der Strafzumessung in Anschlag zu bringen ist.“

Bundesstadt. (Die Taxe auf den Dampfschiffen des Thuner- und Brienzersees) soll nun in Folge Einsprache des Bundesrathes trotz langem, hartnäckigem Sträuben von Seite der Gesellschaft für Militärpersonen auch auf die Hälfte des gewöhnlichen Preises verringert werden, wie dieses längst bei allen andern Dampfschiff- und Eisenbahngesellschaften der Schweiz in Gebrauch ist. — Für den einstellenden vom Militär mehr erhobenen Betrag dürfte die erwähnte Gesellschaft der Einkreiseltung ein angemessenes Geschenk machen.

— (Verordnung über Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend Militärpflichtersatz.) Der schweizerische Bundesrath, in Ausführung vom Artikel 15 des Bundesgesetzes vom 28. Brachmonat 1878 betreffend Militärpflichtersatz; auf den Antrag seines Finanzdepartements, verordnet:

Art. 1. Die laut Artikel 1 des angeführten Gesetzes ersatzpflichtigen Personen unterliegen der Steuerhoheit der Kantone wie folgt:

- a. vom persönlichen Militärdienst ganz oder zeitweise befreite Personen, sowie eingetheilte Pflichtige, welche den Dienst in einem Jahre versäumt haben in denjenigen Kantonen, wo sie zur Zeit der Ersakanlage wohnen;
- b. im Ausland lebende Schweizerbürger in demjenigen Kantone, wo sie heimathberechtigt sind, — falls sie in mehreren Kantonen heimathberechtigt sind, — in demjenigen Heimathskanton, wo sie oder ihre Vorfahren zuletzt domicilirt waren.

Art. 2. Als gleichzeitiges Datum der Ersakanlage wird der 1. Februar festgesetzt (Art. 12 des Gesetzes). — Nach diesem Tage richtet sich die Bezugsberechtigung der Kantone (Art. 10 des Gesetzes).

Art. 3. Zum Zwecke der Steueranlagen haben die Behörden der verschiedenen Kantone unentgeltlich und gegenseitig über Wohnsitz, Personalverhältnisse, Vermögen und Einkommen der Betreffenden die erforderlichen Aufschlüsse zu erteilen oder Einvernahmen und Anzeigen zu veranstalten. — Ebenso haben die Kantone einander beim Ersatzbezug die Hand zu bieten.

Art. 4. Die Ersatzregister werden in getrennter Anlage geführt für

- a. die landesanwesenden Dienstbefreiten;
- b. die Landesabwesenden;
- c. die infolge Dienstversäumnis ersatzpflichtigen Wehrmänner.

Art. 5. Die Ersatzregister der Dienstbefreiten sind auf Grund der nach der bundesrätlichen Verordnung über Führung der Militärcontrole angelegten Stammcontrole durch die von den Kantonen zu bezeichnenden Behörden zu erstellen. — Die Ersatzregister der wegen Dienstversäumnis ersatzpflichtigen Wehrmänner werden in dem auf die Dienstversäumnisse folgenden Steuerjahre auf Grund eines Verzeichnisses der Säumigen erstellt, welches am Schluß des Instruktionjahres vom Kreiskommando den Steuerbehörden eingereicht wird.

Art. 6. Die Kantone erlassen über das Verfahren für Steueranlage und Steuerbezug und über die mitwirkenden Behörden die erforderlichen Vollziehungsbestimmungen, welche der Genehmigung des Bundesrathes unterliegen.

Diese Vollziehungsbestimmungen werden Vorsorge treffen, daß

- a. die erstinstanzliche Ersakanlage spätestens je bis Ende Mai fertig und während einer angemessenen Recursfrist den Betheiligten zur Einsicht stehe,
- b. jedem Ersatzpflichtigen der erstinstanzliche Taxationsentscheid über sämtliche Steuerfactoren in Form eines Steuerzettels mitgetheilt werde, welcher auch die Angabe der Recursinstanzen und der Recursfristen enthält und beim Bezug als Quittungsformular zu dienen hat,
- c. das Verfahren vor der kantonalen Recursinstanz bis längstens zum 15. August abgewandt,
- d. der Steuerbezug bis zum 1. Christmonat vollendet und
- e. die Steuerrechnungen bis zum 31. Christmonat abgeschlossen werden.

Art. 7. Berufungen von der kantonalen Recursinstanz an den